



## Infobrief

### „Wie löse ich einen rechtsfähigen gemeinnützigen Verein auf?“

#### 1. Rechtliche Grundlagen

§ 41 BGB und folgende

#### 2. Einladung zur Mitgliederversammlung

Einladung **aller** Mitglieder zur Versammlung, damit der Verein beschlussfähig ist.

#### 3. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung muss durch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit (falls in der Satzung nichts anderes festgelegt wurde):

- der Auflösung zugestimmt werden,
- die Liquidatoren festgelegt werden (ohne Beschluss sind diese automatisch der komplette Vorstand).

#### 4. Protokoll

Alle Beschlüsse werden im Protokoll schriftlich festgehalten.

- Ort und Tag der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und Schriftführers
- Gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen
- Name, Beruf, Anschrift der gewählten Liquidatoren
- Annahme der Wahl durch die Gewählten

#### 5. Beglaubigung der Auflösung

Bei einem Notar die Auflösung beglaubigen lassen. Hierbei müssen alle Liquidatoren anwesend sein (Protokoll Mitgliederversammlung mitnehmen).



## 6. Anmeldung beim Registergericht

Die Auflösung muss durch die Liquidatoren, unter Vorlage einer Kopie des Protokolls zur Mitgliederversammlung und der Notarbeglaubigung in öffentlicher Form angemeldet werden. Entweder im Vereinsregister oder in dem der Satzung bestimmten Blatt ist die Auflösung zu veröffentlichen.

**„Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert sich zu melden. Die Liquidatoren sind ...“**

## 7. Liquidationszeitraum

Im Liquidationszeitraum, auch Sperrjahr genannt, werden durch die Liquidatoren:

- die laufenden Geschäfte beendet,
- offene Forderungen eingetrieben,
- das Vereinsvermögen verwertet,
- die Schulden des Vereins ausgeglichen,
- Verträge gekündigt,
- ein etwaiger Überschuss an die Berechtigten ausgezahlt.

Das Sperrjahr kann umgangen werden, wenn schriftlich bestätigt wird, dass kein Vermögen zur Verteilung vorhanden ist und kein Rechtsstreit vorliegt.

Eine Liquidation findet auch nicht statt, wenn:

- das Vereinsvermögen aufgrund Satzung oder Gesetz an den Staat fällt oder
- über das Vereinsvermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

## 8. Anmeldung beim Registergericht

Die Beendigung der Liquidation muss wie die Anmeldung veröffentlicht werden.

**„Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen. Die Schriften und Bücher des Vereins werden von ... verwahrt.“**